

8. Sonstige Planzeichen

GH<sub>Zaun</sub>

SO PHOTOVOLTAIK

3,00 m

4,00 m

2,50 m

Nutzungsschablone

GRZ = Grundflächenzahl

Nutzbare Fläche innerhalb der Baugrenze (Baugrenze abzüglich

3,50 m breiter Pflegestreifen / Umfahrung der Modulaufstellfläche)

GH<sub>Mod</sub> = maximale Gesamthöhe der Module

GH<sub>Zaun</sub> = maximale Gesamthöhe Zaun

GH<sub>Geb</sub> = maximale Gesamthöhe der Gebäude

7. Drainageleitungen

1. Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" (§ 11 Abs. 2 BauNVO) als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien - Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen und betriebsbedingte Gebäude; Auf die Beteiligung wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt mit Erscheinungsdatum 01.01.2020 erforderliche Erschließungswege und Zufahrten nur in wassergebundener Bauweise (Kies, Schotter) - Interims-Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zur endgültigen Betriebseinstellung; Folgenutzung: Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabensträger nach Beendigung des Betriebs innerhalb einer im Vertrag durchgeführten Frist zum kompletten Rückbau der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen verpflichtet. Mit dem Rückbau erlischt die Ausgleichsverpflichtung. Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. 2. Maß der baulichen Nutzung maximal zulässige GRZ = 0,7 Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des festgesetzten Sondergebietes ohne die in den Randbereichen festgesetzten Ausgleichsflächen Bei der Berechnung der Grundfläche sind die jeweils von den Modulen und Trafostationen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. 2.2 — Baugrenze = identisch mit dem Verlauf der dauerhaften Einzäunung Fläche innerhalb der Baugrenze (= Basisfläche) Innerhalb der Baugrenze sind neben den Photovoltaikanlagen die technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Übergabestation) zulässig. Für notwendige Betriebsgebäude und Trafostationen wird eine maximale Gesamtnutzfläche von insgesamt 200 m² festgesetzt. Zulässigkeit und Höhe baulicher Anlagen und Einrichtungen über Gelände: Zulässig sind Solarmodule bis zu einer Normbauhöhe von 3,00 m inkl. Unterkonstruktion. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleine Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen ausgeglichen werden. Geländeveränderungen werden nicht vollzogen, das ursprüngliche Gelände ist zu erhalten. Die aufgeständerten Module sind nur mit gerammten oder gebohrten Stützen ohne Betonfundament und ohne oberirdische Fundamente zulässig. Zulässig sind Bauwerke, die zum Betrieb benötigt werden. Die Bauhöhe der Gebäude und Nebenanlagen darf 4,00 m nicht überschreiten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur im Bereich der Betriebsgebäude zur Angleichung bis zu max. 0,25 m zulässig. Unzulässig ist eine Beleuchtung der Anlage. Einfriedungen → → → 3.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. 3.2 Sockelmauern sind nicht zulässig. Zaunsäulen sind als Einzelfundamente auszubilden. 3.3 Die Höhe der Einfriedung darf incl. Übersteigschutz 2,50 m nicht überschreiten. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. 3.4 Für die Einfriedung sind Maschendrahtzäune oder ähnliches mit Übersteigschutz zulässig. 3.5 Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,10 m über dem Erdreich zu beginnen. 3.6 Lage des Zauns außerhalb der Pflanzflächen. 3.7 Einfahrtsbereiche auf der Südseite sind nicht zulässig; auf der Ost-, Nord und Westseite sind Tore zulässig; Breite je Tor max. 6 m; max. 3 Tore gesamt; Unterbrechung der Eingrünung zulässig 4. Nebenanlagen 4.1 Stellplätze sind offenporig mit Schotterrasen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das erforderliche Maß zu beschränken. 4.2 Eine Befestigung des Pflegestreifens / der Umfahrung ist nicht zulässig. Grünflächen Basisfläche / eingezäunte Fläche: alle Oberflächen inklusive der Flächen zwischen und unter den Modulen sind mit Ausnahme der Zufahrt und der Flächen für Nebengebäude als Extensivrasen zur Mahd als eingriffsminimierende Maßnahme zu gestalten. Die Herstellung der Extensivrasenfläche hat durch Ansaat von standortheimischen Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets 14 "Fränkische Alb" zu erfolgen. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Pflege: in den ersten Jahren nach Ansaat: Aushagerungsmahd 3-4 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts Es wird eine ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr festgesetzt. 1. Schnittzeitpunkt nach dem 20. Juni, alternativ Schafbeweidung 5.2 Private Grünfläche - Zweckbestimmung Randeingrünung Pflanzung einer einreihigen Hecke - Bepflanzung von mind 75 % der jeweiligen Seitenlänge Pflanzabstand in der Reihe: 1,00 m; Pflanzung im Versatz Der Grenzabstand von 2,0 m zu den angrenzenden Flurwegen ist bei der Planzung einzuhalten. Ein dauerhafter Rückschnitt zur Höhenbegrenzung auf max. 3,50 m Höhe wegen einer möglichen Verschattung der Module ist zulässig: frühestens nach 8 bis 10 Jahren, jeweils nur 25 bis 30% der Heckenflächen in einem Jahr durch abschnittsweises "Auf-den-Stock-setzen" Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 6.5 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-80 cm Höhe. Pflanzung von Kletterpflanzen auf der Nordseite der PV-Anlage entlang des Zauns z.B. Clematis spec., Wilder Wein, Hopfen, Efeu, Winter-Jasmin, 6. Ausgleichsflächen Alle Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der nach Beginn der Stromeinspeisung folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ausgleichsflächen mit Nr. und Zuordnung der Ausgleichsflächen zum Sondergebiet "Photovoltaikanlage Weidenwang" gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB Ausgleichsflächen (A1) Maßnahme: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland Ansaat mit Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 14 "Fränkische Alb" mit mind. 50% Kräuteranteil. in den ersten Jahren nach Ansaat: Aushagerungsmad 3-4 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts Langfristige Pflege: 2-schürige Mahd nach dem 01.07. und nach dem 15.09. jeweils mit Abfuhr des Mähguts; alternativ: 1 x jährlich im Herbst mit Abfuhr Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig. Ausgleichsflächen (A2) Maßnahme: Umwandlung von Acker: Entwicklung eines Sadmagerrasens Ansaat mit Regiosaatgut des Ursprungsgebeites 14: kräuterreiche, extensive Saatmischung mit Arten des Sandmagerrasens Breite der Saumfläche im Süden der Ausgleichsfläche: mind. 12 m in den ersten beiden Jahren nach der Ansaat: Aushagerungsmad 3-4 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts Langfristige Pflege: Herbstmahd ab dem 15.09. jeweils mit Abfuhr des Mähguts; keine Mulchmahd zulässig Dabei ca. 1/3 der Fläche als wechselnde Brachfläche stehenlassen Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig. Pflanzung von Heckenriegeln aus mind. 5-reihigen Hecken mit einer Mindestbreite vom 5 m. Mind. 7 Stk. Heckenriegel mit einer Länge von jeweils mind. 20 m mittlere Breite; Gesamtlänge aller Heckenriegel mind. 180 m (= ca. 16 % der Ausgleichsfläche) einzuhaltendender Grenzabstand bei Pflanzungen: nach Süden 4 m, nach Norden Richtung Basisfläche 5 m Pflanzung von Heckenriegeln aus mind. 5-reihigen Hecken auf 15 % der Ausgleichsfläche (Gesamtgröße aller Gehölzruppen: 1.750 m²) Mind. 7 Stk. Gehölzgruppen; Mindestgröße je Gruppe: 200 m² einzuhaltendender Grenzabstand: nach Süden 12 m, nach Norden 5 m Beide Ausgleichsflächen A1 und A2 Der Anteil der Bäume muss bei mindestens 20 % liegen. Pflanzabstand zwischen den Reihen: 1 m; Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m; Pflanzung im Versatz Zulässige Arten: mind. 20 verschiedene Arten der Pflanzliste unter Punkt 6.6 in der Mindestqualität: 20 % der Gehölze (Bäume): verpflanzter Heister, mind. 125-150 cm Höhe; 80 % der Gehölze: 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-80 cm Höhe bodenbündiger Wildschutzzaun außen für ca. 5 Jahre zulässig Pflanzung von Einzelbäumen 1. Wuchsordnung ; Hochstamm oder Stammbusch, 3xv mB StU 16-18 A1: 2 Einzelbäume, den Hecken vorgelagert A2: 6 Einzelbäume, zwischen den Gehölzgruppen Für die Pflanzung ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Es ist kein Rückschnitt zulässig Pflanzliste: Bäume 1. Ordnung Bäume 2./3. Ordnung Feld-Ahorn Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Acer campestre Acer platanoides Spitz-Ahorn Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Malus sylvestris Fagus sylvatica Pyrus pyraster Wild-Birne Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Vogelbeere Sand-Birke Betula pendula Prunus avium Vogel-Kirsche Flatter-Ulme Ulmus-laevis <u>Sträucher</u> Cornus sanguinea Roter Hartriege Rhamnus cathartica Kreuzdorn Cornus mas Kornellkirsche Rosa arvensis Feld-Rose Corylus avellana Gewöhnliche Hasel Rosa canina Hunds-Rose Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Sal-Weide Salix caprea Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Salix purpurea Purpur-Weide Schwarzer Holunder Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Sambucus nigra Gemeiner Liguster Sambucus racemosa Trauben-Holunder Liqustrum vulgaris Lonicera xylosteum Heckenkirsche Viburnum lantana Wolliger Schneeball Prunus spinosa Viburnum opulus Gew. Schneeball 6.7 • Anlage einer Obstbaumreihe (A1) bzw. Anlage einer Streuobstwiese (A2) A1: mind. 6 Obstbäume, Abstand der Obstbäume in der Reihe: 10 m, Abstand von der südl. Flurgrenze: mind. 3,00 m A2: mind. 10 Obstbäume, den Gehölzgruppen südlich vorgelagert verteilt über die ganze Flustückslänge Pflanzqualität: Halbstamm, Pflanzmaterial zertifiziert nach BdB-Richtlinien, Stammumfang mind. 7 cm keine Einzäunung der Fläche zulässig Sorten aus der Kreissortenliste des Landkreises Neumarkt, z.B. Lützelsa. Frühzwetschge Klarapfel Jakob Fischer Hauszwetschge Philippsbirne Wangenheimer Ontariopflaume Geheimrat Oldenburg Alexander Lucas Grahams Jubiliäumsapfel Gellerts Butterbirne Althans Reneklode Ingrid Marie Kassins Süßkirsche Hedelfinger Schattenmorelle Danzinger Kant Kaiser Wilhelm Pflege der Gehölzpflanzungen:

Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft mind. bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Anlage zu erhalten. Ausgefallene

Pflanzungen sind bis zur Abnahme nach Fertigstellung der mind. 2-jährigen Entwicklungspflege in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

7.1 Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

7.3 Bei Bepflanzung ist bei den im Plan als zu schützend gekennzeichneten Drainage-Sammlerleitungen ein Mindestabstand von beidseits 2,50 m einzuhalten.

Beschädigungen dieser Drainagen durch Bohrungen bzw. Bau von Fundamenten müssen verhindert werden.

7.2 Vor Baubeginn sind die Drainagegräben und Drainageleitungen durch Sondagegrabungen festzustellen und zu sichern.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Ausgleichsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Berching hat am 10.12.2019 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt mit Erscheinungsdatum 01.01.2020

bekanntgegeben. (§2 Abs. 1 BauGB) 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2019 hat von 13.01.2020 bis 13.02.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2019 hat mit Schreiben vom 09.01.2020 bis 13.02.2020 stattgefunden.

4. Vom 13.07.2020 bis 21.08.2020 hat der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 06.03.2020 im Rathaus der Stadt Berching

öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt mit Erscheinungsdatum 01.07.2020 ortsüblich bekanntgegeben. (§3 Abs. 2 BauGB). 5. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 06.03.2020 hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2020 mit Bitte um Stellungnahme bis 21.08.2020

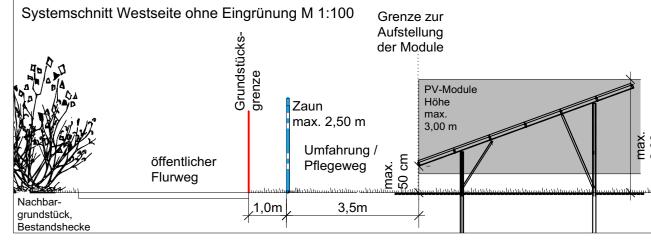
6. Mit Beschluss vom \_\_\_\_\_.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom \_\_\_\_\_.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und den Bebauungsplan ausgefertigt.

Berching, den .. Ludwig Eisenreich, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am .2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" ist damit in Kraft getreten.

Berching, den ..... Ludwig Eisenreich, 1. Bürgermeister

Systemschnitt Eingrünung Ostseite M 1:100 Grenze zur Aufstellung der Module öffentlicher Flurweg 3,5m 3.0m Heckenpflanzung 1-reihig





## PROJEKT I VORHABEN

SO-Photovoltaikanlage Weidenwang Flurstücke: 189, 190 Gemarkung: Weidenwang

PLANUNGSTRÄGER



**Stadt Berching** vertreten durch 1. Bürgermeister Ludwig Eisenreich

Pettenkoferplatz 12 92334 Berching

PLANINHALT

## 1. Änderung des

vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" - Neufassung Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" tritt der Ursprungsbebauungsplan außer Kraft.

|  |                                | , , | 0 1   |
|--|--------------------------------|-----|---|
|  | PROJEKTNUMMER<br>274           |     | PLANGRUNDLAGE Digitale Flurkarte                                |
|  | PLANNUMMER<br>274.1            |     | BEARBEITUNG Annette Boßle Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin |
|  | MASSSTAB<br>1: 2.000 / 1:1.000 |     | DATUM<br>06.03.2020   |
|  |                                |     |   |

## PLANFERTIGER

Ruth Fehrmann

Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Kavalleriestraße 9 I 93053 Regensburg

Tel. 0941-565870 I Fax 0941-565871

post@lichtgruen.com I www.lichtgruen.com